

Vollzug der Wasserhaushaltsgesetze;

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Mittlere Wörnitz auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1622/7 der Gemarkung Rudelstetten in die Wörnitz (Einleitungsstelle bei Fluss-km 32,965)

hier: Antrag auf Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich der Erhöhung der Parameter Trockenwetterabfluss und Mischwasserabfluss sowie Erhöhung der Jahresschmutzwassermenge

B e k a n n t m a c h u n g :

Der Abwasserzweckverband Mittlere Wörnitz erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 19.09.2005, zuletzt geändert mit Bescheid vom 29.12.2011, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1622/7 der Gemarkung Rudelstetten in die Wörnitz, befristet bis 31.12.2025. Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Wörnitz durch das Einleiten von behandeltem Abwasser enthält Parameter für den Trockenwetterabfluss und den Mischwasserabfluss. Der Parameter Trockenwetterabfluss wurde mit 324 m³/Stunde und der Mischwasserabfluss mit 648 m³/Stunde festgesetzt. Weiterhin wurde die Jahresschmutzwassermenge mit Bescheid vom 28.02.2011 auf 1.350.000 m³ festgelegt.

Mit Schreiben vom 18.02.2021 beantragte der Abwasserzweckverband Mittlere Wörnitz die Änderung der bestehenden gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 19.09.2005 des Landratsamtes Donau-Ries in Bezug auf den maximalen Trockenwetter- und Mischwasserabfluss in m³/Stunde sowie der Jahresschmutzwassermenge. Der Trockenwetterabfluss in m³/Tag ändert sich nicht. Die Änderung der Abflusswerte sowie der Jahresschmutzwassermenge wird durch den Anschluss der Gemeinde Fünfstetten an die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Mittlere Wörnitz erforderlich.

Das Vorhaben des Abwasserzweckverbandes Mittlere Wörnitz beinhaltet die Änderung einer **Gewässerbenutzung** im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der

- **Änderung der gehobenen Erlaubnis** nach § 15 WHG.

Die Planung beinhaltet das Einleiten von behandeltem Abwasser (hier: höhere Abflusswerte und Jahresschmutzwassermenge), entsprechend § 57 Abs. 1 WHG und bedarf, da die Änderung einer gehobenen Erlaubnis beantragt wurde, gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG der Durchführung eines Verfahrens nach den Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wird derzeit beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.97, durchgeführt.

Im beim Landratsamt Donau-Ries anhängigen wasserrechtlichen Verfahren ist von folgenden Werten auszugehen:

- | | |
|---|--|
| - maximaler Trockenwetterabfluss | 342 m³/Stunde (bisher: 324 m ³ /Stunde) |
| - maximaler Mischwasserabfluss | 684 m³/Stunde (bisher: 648 m ³ /Stunde) |
| - Jahresschmutzwassermenge | 1.400.000 m³ (bisher: 1.350.000 m ³) |

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die **Planunterlagen** in der **Zeit von 13.12.2021 bis 14.01.2022** (1 Monat)

in der Gemeindeverwaltung Alerheim, Fessenheimer Straße 8, 86733 Alerheim während der Dienststunden zur **Einsichtnahme** ausliegen.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, **bis spätestens 2 Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 31.01.2022, bei der oben genannten Auslegungsstelle oder dem Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, **Einwendungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann,

3. falls gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, diese eventuell in einem später stattfindenden **Erörterungstermin** erörtert werden. Gegebenenfalls wird ein solcher Termin noch ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig vorher über Zeit und Ort des Erörterungstermins benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden,

4. die **Zustellung** der Entscheidung über die aufrecht erhaltenen Einwendungen und die Benachrichtigung der Einwendungsführer von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Alerheim, den 30.11.2021

Joas
Stellvertretender Bürgermeister